

**Ordnung zur Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang
Musikwissenschaft mit Schwerpunkt künstlerisch-musikalische Ausbildung am
Musikwissenschaftlichen Seminar der Universität Paderborn und der
Hochschule für Musik Detmold
vom 29.06.2022**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG-) vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331) in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule für Musik Detmold vom 24.06.2015 und dem Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule für Musik Detmold und der Universität Paderborn vom 29.11.1978 hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 3 Eignungsprüfungsverfahren	2
§ 4 Bewerbung für das Eignungsprüfungsverfahren	3
§ 5 Durchführung der Eignungsprüfungen	4
§ 6 Anerkennung vorheriger Eignungsprüfungs-Ergebnisse.....	4
§ 7 Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Eignungsprüfungskommission	5
§ 9 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung.....	5
§ 10 Zulassung zum Studium.....	6
§ 11 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Bewerbung und Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft mit Schwerpunkt künstlerisch-musikalische Ausbildung am Musikwissenschaftlichen Seminar der Universität Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die allgemeinen Zugangs- und Studienvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft sind durch den § 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit Ausnahme des Zwei-Fach-Bachelor-Studienganges an der Universität Paderborn (vom 14. Juni 2019) im Zusammenhang mit dem § 34 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Musikwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn (vom 21. September 2021) geregelt.

(2) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Musikwissenschaft mit Schwerpunkt künstlerisch-musikalische Ausbildung müssen die Studienbewerber*innen entwicklungsfähige Fähigkeiten im gewählten künstlerischen Fach, Kenntnisse in Musiktheorie und eine ausreichende Motivation für ein musikwissenschaftliches Studium nachweisen. Der Nachweis der studiengangbezogenen Fähigkeiten und Kenntnisse ist Voraussetzung für die Einschreibung.

(3) Der Nachweis der studiengangbezogenen Fähigkeiten wird durch eine bestandene Eignungsprüfung erbracht. Die Teilnahme an diesem Verfahren erfolgt auf Antrag der Studienbewerber*innen bei der Hochschule für Musik Detmold.

(4) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Anforderungsbereichen die Mindestpunktzahl gem. § 9 dieser Ordnung erreicht worden ist.

§ 3 Eignungsprüfungsverfahren

(1) Ziel des Eignungsprüfungsverfahrens ist die Feststellung, ob der*die Studienbewerber*in die für die erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderlichen studiengangspezifische Eignung besitzt.

(2) Die Eignungsprüfung wird in der Regel einmal jährlich, für den Studienbeginn im Wintersemester, durchgeführt. Für Studienbewerber*innen, die aus einem anderen Studiengang in den Bachelor Musikwissenschaft wechseln möchten, kann die Eignungsprüfung auch für den Studienbeginn im Sommersemester durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Rektorat der Hochschule für Musik Detmold.

(3) Die Bewerbungsfristen zum Eignungsprüfungsverfahren werden auf den Internetseiten des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn sowie der Hochschule für Musik Detmold bekannt gegeben.

(4) Die Eignungsprüfungen finden auf Einladung statt. Die festgestellte Eignung behält ein Jahr Gültigkeit. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Fällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Detmold.

(5) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben und Gebühren an der Hochschule für Musik Detmold vom 18. Oktober 2011 in aktueller Fassung gebührenpflichtig.

(6) Die Pflicht zur Zahlung einer Auswahlgebühr entsteht mit der digitalen Bewerbung. Eine Rückzahlung der Auswahlgebühr ist sowohl bei Rücknahme der Bewerbung als auch bei Ausschluss vom Eignungsprüfungsverfahren ausgeschlossen.

(7) Eignungsprüfungen nach dieser Ordnung können in der Regel einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss der Hochschule für

Musik Detmold. Eine weitere Wiederholung ist für den Fall des erneuten Nichtbestehens nicht zulässig.

(8) Bei Bewerbungen im Rahmen des Erasmus-/Sokrates-Programms und bei Austauschstudierenden von Hochschulen, mit denen vertragliche Vereinbarungen bestehen, ist eine fachliche Einschätzung an Stelle der Eignungsprüfung vorzunehmen.

§ 4 Bewerbung für das Eignungsprüfungsverfahren

(1) Die Bewerbung zur Eignungsprüfung erfolgt ausschließlich über die digitale Bewerbungsplattform der Hochschule für Musik Detmold. Die Bewerbung ist fristgerecht bis zur jeweiligen Ausschlussfrist einzureichen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Die folgenden Unterlagen sind im Bewerbungsportal hochzuladen:

- Tabellarischer Lebenslauf (in deutscher Sprache)
- ggf. Kopien abgelegter Studienabschlüsse (in deutscher Sprache)
- Kopie vom Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit Ausnahme des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs an der Universität Paderborn oder Bescheid über die Zulassung zur Prüfung, mit der die Hochschulzugangsberechtigung erworben werden soll.
- für Studienbewerber*innen, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben: Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zum Studiengang. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.
- Kopie der Geburtsurkunde oder des Personalausweises
- Liste der Werke, die für die Eignungsprüfung vorbereitet werden

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig (mit Ausnahme des Nachweises der sprachlichen Studierfähigkeit), form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule für Musik Detmold und werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und gelöscht.

§ 5 Durchführung der Eignungsprüfungen

(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen musikalischen Eignung erfolgt in einer mündlich-praktischen Prüfung mit einer Dauer von ca. 25 Minuten. Sie bezieht sich auf die Anforderungsbereiche Künstlerisches Fach, Musiktheorie und Musikwissenschaft.

(2) Der Anforderungsbereich Künstlerisches Fach wird durch ein Vorspiel bzw. Vorsingen im künstlerischen Fach geprüft. Dazu sollen mindestens drei musikalische Werke bzw. Sätze mindestens mittleren Schwierigkeitsgrades aus unterschiedlichen Epochen bzw. Stilistiken vorbereitet werden. Die Dauer des Prüfungsteils beträgt ca. 10 Minuten.

(3) Die Kommission kann aus der vorgelegten Liste der vorbereiteten Stücke eine Auswahl treffen und den Vortrag ggf. unterbrechen.

(4) Der Anforderungsbereich Musiktheorie wird durch eine mündliche Prüfung von ca. 10 Minuten geprüft. Nachzuweisen sind Grundlagenkenntnisse in den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Musiktheorie sowie musikalische Stile, Gattungen und Formen.

(5) Der Anforderungsbereich Musikwissenschaft wird durch ein Kolloquium von ca. 5 Minuten geprüft, in dem die*der Bewerber*in plausibel ihre*seine Motivation für ein musikwissenschaftliches Studium darlegt.

(6) Die Eignungsprüfung ist in der Regel nicht öffentlich.

(7) Über alle einzelnen Teile der Eignungsprüfung ist von der jeweiligen Kommission eine elektronische Niederschrift zu fertigen. Sie enthält:

- Tag und Zeit der Eignungsprüfung,
- die Namen der Mitglieder der Kommission,
- den Namen des*der Studienbewerber(s)*in
- die Dauer der Eignungsprüfung sowie die Themen und Inhalte,
- das Bewertungsergebnis und im Falle negativer Beurteilung dessen Begründung sowie
- gegebenenfalls Hinweise auf besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von der*dem Vorsitzenden sowie allen anderen Kommissionsmitgliedern zu bestätigen.

§ 6 Anerkennung vorheriger Eignungsprüfungs-Ergebnisse

(1) Die Ergebnisse von Eignungsprüfungen an anderen Musikhochschulen des Bologna-Raums können bei fachlich vergleichbaren Ausbildungsgängen und Anforderungen auf vorherigen Antrag und den entsprechenden Nachweisen anerkannt werden. Ein formloser Antrag ist der digitalen Bewerbung beizufügen.

(2) Die Entscheidung über eine Anerkennung von Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Detmold in Absprache mit der Studiengangsleitung des Bachelorstudiengangs Musikwissenschaft.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation der Eignungsprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Detmold.

(2) Der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Detmold bestimmt die Termine für die Durchführung der Eignungsprüfungen, bestellt die Eignungsprüfungskommissionen und die Prüfenden und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Eignungsprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(3) Im Übrigen gelten für die Arbeit des Prüfungsausschusses die Regelungen der Eignungsprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule für Musik Detmold (vom 14. Juli 2021) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Eignungsprüfungskommission

(1) Für die Durchführung jeder Eignungsprüfung wird eine Eignungsprüfungskommission gebildet. Sie besteht in der Regel aus drei Mitgliedern und setzt sich grundsätzlich wie folgt zusammen: mindestens einer* einem hauptamtlich Lehrenden des Musikwissenschaftlichen Seminars, einer* einem Vertreter*in des gewählten künstlerischen Faches der Hochschule für Musik Detmold sowie einer oder einem Lehrenden des Faches Musiktheorie an der Hochschule für Musik Detmold. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Musikwissenschaftlichen Seminars.

(2) Die Kommission berät und entscheidet gemeinsam über die Zuerkennung beziehungsweise Nichtzuerkennung der Eignung.

§ 9 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung

(1) Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach Punkten, wobei die Höchstpunktzahl 25 beträgt. Setzt sich eine Punktzahl aus unterschiedlichen Voten der Kommissionsmitglieder zusammen, errechnet sich das Ergebnis aus dem Durchschnitt der einzelnen Punktangaben. Dabei wird die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Eine studiengangspezifische Eignung wird ausgesprochen, wenn in den Anforderungsbereichen Musiktheorie und Musikwissenschaft mindestens jeweils 13 Punkte und im Anforderungsbereich Künstlerisches Fach mindestens 18 Punkte vorliegen.

§ 10 Zulassung zum Studium

- (1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird der*dem Bewerber*in im elektronischen Postfach des Bewerbungsportals der Hochschule für Musik Detmold als Bescheid entsprechend bekanntgegeben.
- (2) Nach bestandener Eignungsprüfung muss sich die*der Bewerber*in im Rahmen der allgemeinen Fristen über das Online-Bewerbungsportal der Universität Paderborn für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft anmelden.
- (3) Die Universität Paderborn stellt die Zulassungen zum Studium aus.
- (4) Die Einschreibung erfolgt an der Universität Paderborn und als Zweithörer*in an der Hochschule für Musik Detmold.

§ 11 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt ein*e Bewerber*in unentschuldigt zurück oder bleibt unentschuldigt der Eignungsprüfung oder einem Prüfungsteil fern, erhält sie*er die studiengangspezifische Eignung nicht zugesprochen.
- (2) Ebenfalls wird die studiengangspezifische Eignung nicht zugesprochen, wenn die zu prüfende Person das Ergebnis der Leistung durch Täuschung, Drohung oder Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst hat. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, wird die studiengangspezifische Eignung durch den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses aberkannt. Eine erneute Teilnahme an folgenden Eignungsprüfungen kann nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss erfolgen.
- (3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung stört, kann von der* dem Vorsitzenden der Kommission von der Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist gültig für das Verfahren ab dem Wintersemester 2023/2024. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft am Musikwissenschaftlichen Seminar der Hochschule für Musik Detmold und der Universität Paderborn vom 19.07.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 29.06.2022.

Detmold, den 29.06.2022

Der Rektor der Hochschule für Musik Detmold

gez.

Prof. Dr. Thomas Grosse